



Vorlage Nr.: 30/006		22.11.2005	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	12.12.2005	10
Kreistag	Dezernent III	19.12.2005	9

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes für den Zeitraum ab dem 01.01.2006

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Europa- und landesrechtliche Vorgaben

Der Kreis Recklinghausen erhebt insbesondere für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung in den Schlachthöfen und Schlachtbetrieben im Kreis Gebühren nach Maßgabe der in der Satzung genannten europa- und landesrechtlichen Normen.

Folgende rechtliche Vorgaben sind zu beachten:

Nach Artikel 1 der (Finanzierungs-) Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG vom 26.06.1996 ist für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung eine **Gemeinschaftsgebühr** in Höhe eines Pauschalbetrages je Tier und Tierart zu erheben. Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30.05.2002 – C-284/00 und C-288/00 – deckt die Gemeinschaftsgebühr auch die Kosten der bakteriologischen Untersuchungen und der Untersuchungen auf Trichinen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
30	gez. Strotz	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Welt
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Nach Artikel 5 Abs. 3 der (Finanzierungs-) Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG vom 26.06.1996 kann der Kreis den Pauschalbetrag der Gemeinschaftsgebühr erhöhen, wenn der Pauschalbetrag die tatsächlichen Kosten nicht deckt. Eine Erhöhung ist also zulässig, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet. Auf der Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 09.09.1999 – C-374/97 – ist somit dem **Kostendeckungsprinzip** folgend ein Abweichen vom Pauschalbetrag möglich. Gleichzeitig muss nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30.05.2002 jede Erhöhung den Pauschalbetrag der Gemeinschaftsgebühr selbst betreffen und als dessen Anhebung erfolgen sowie sämtliche tatsächlich entstandene Kosten abdecken. Die Nichtberücksichtigung von entstandenen Kosten widerspräche dem **Subventionierungsverbot** des Artikel 5 Abs. 2 der (Finanzierungs-) Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG vom 26.06.1996, wonach die direkte oder indirekte Erstattung von Gebühren im Sinne dieser Richtlinie untersagt ist.

Mit Urteilen vom 14.12.2004 – 9 A 4056/02 und 9 A 4232/02 – hat auch das Oberverwaltungsgericht NRW vom 14.12.2004 entschieden, dass § 4 Abs. 2 Satz 1 des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes NRW (FIGFIHKostG NRW) dazu ermächtigt, kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Nr. 4b des Kapitels I des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG vom 26.06.1996 zu erheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Urteile inzwischen rechtskräftig bestätigt (Beschlüsse vom 27.06.2005 – 3 B 44.05 und 3 B 52.05 –). Damit sind alle vom Kreis in den vergangenen Jahren vertretenen Rechtsstandpunkte sowohl vom Europäischen Gerichtshof als auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Tatsächlich entstehende Kosten sind vor allem die Kosten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Kosten der bakteriologischen Untersuchung und der Untersuchung auf Trichinen. Zudem wird die Unterdeckung bzw. Überdeckung aus Vorjahren Gebührensatz erhöhend bzw. Gebührensatz mindernd berücksichtigt.

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der (Finanzierungs-) Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG vom 26.06.1996 werden als Kosten die Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle sowie die durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden können.

Allerdings ist § 24 Fleischhygienegesetz (FIHG), auf den das FIGFIHKostG in § 1 Bezug nimmt, mit In-Kraft-Treten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) zum 07.09.2005 außer Kraft getreten. Diese bundesrechtliche Norm regelte klarstellend, dass für Amtshandlungen im Bereich Fleischhygiene kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind und die kostenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht bestimmt werden.

Zur aktuellen Rechtslage hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) mit Erlass vom 04.11.2005 Folgendes ausgeführt:

Trotz des Außerkrafttretens des Fleischhygienegesetzes erfolgt die Gebührenerhebung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene nach wie vor auf der Grundlage des FIGFIHKostG NW. Durch dieses Gesetz wird die europarechtlich bestehende Verpflichtung, kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben und kostenpflichtige Tatbestände auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu bestimmen, durch Landesrecht umgesetzt. Vor dem Hintergrund, dass die Gebührenerhebung für Amtshandlungen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung grundsätzlich Ländersache ist, enthält das LFGB keine Regelung zur Gebührenerhebung durch die Länder. Eine bundesrechtliche Ermächtigung an die Länder zum Erlass von Gebührenregelungen im Bereich der Fleischhygiene bedarf es nicht. Das FIGFIHKostG NW ist damit nach wie vor rechtmäßige Grundlage für die Gebührenerhebung im Bereich Fleischhygiene. Bezugnahmen in Gebührenbescheiden auf § 24 FIHG müssen allerdings unterbleiben.

Zur Differenzierung zwischen der so genannten ambulatorischen Fleischuntersuchung und der Fleischuntersuchung in privaten und öffentlichen Schlachthöfen ist der Kreis unter Berücksichtigung bisheriger höchstrichterlicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen berechtigt. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Tarifverträgen (Stück- oder Zeitvergütung).

Aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 25.04.2005 – 9 A 1634/03 – dürfen im Bereich der nicht öffentlichen Schlachthöfe keine nach Alter oder Gewicht der Tiere differenzierten (kostendeckenden) Gebühren erhoben werden.

Mit Blick auf § 1 Abs. 2 Buchstabe e) der Verordnung zur Ausführung des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes (FIGFIHKostG-VO NRW) werden die Kosten der fleischhygienerechtlichen Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE gesondert erhoben.

2. Gebührensatzung

a) Schlachthof Oer-Erkenschwick

Die kalkulierte Gebühr 2006 je untersuchtes Schwein beträgt 1,36 €. Sie entspricht der Höhe der aktuellen Gebühr, d. h. die Gebühr bleibt insoweit stabil.

Die für die Höhe der kalkulierten Gebühr ausschlaggebenden Grundlagen sind die **Schlachtzahlen** und die **Personalkosten des Untersuchungspersonals vor Ort**. Diese Beträge wurden anhand der tatsächlichen Zahlen Januar bis einschließlich September 2005 - hochgerechnet auf das gesamte Jahr - ermittelt. Ansonsten sind noch **Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) der Kreisverwaltung** zu berücksichtigen, nämlich Personalkosten der Veterinär- und Personalabteilung.

Im Schlachthof Oer-Erkenschwick sind auf der Grundlage eines Gutachtens der WIBERA inzwischen **sämtliche von der WIBERA vorgeschlagenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt**, d. h. sowohl bezogen auf den Einsatz und die Zahl der Tierärzte und Fleischkontrolleure pro 8-Stunden-Schicht, aber auch flankierende Maßnahmen wie Wegfall bezahlter Pausenregelung, Reduzierung von Bereitschaftsdienstkosten und Umsetzung einer Mindestuntersuchungszeit von (früher) 90 Sekunden pro Schwein auf jetzt 67 Sekunden pro Schwein.

Seit Mitte Juli 2005 wird außerdem wegen reduzierter Schlachtgeschwindigkeit ein Fleischkontrolleur pro Untersuchungsschicht weniger eingesetzt.

Die Höhe der Gebühr 2005 wurde auch durch einen hohen Krankenstand im Jahr 2004 bestimmt. Um die Gebühr zu senken und um die dortigen Arbeitsplätze zu sichern, sind personalwirtschaftliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet worden. Durch das im Januar 2005 eingeführte Ausgleichsmodell soll verhindert werden, dass Mitarbeiter, die uneingeschränkt für den Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen, weniger verdienen als Mitarbeiter, die arbeitsunfähig sind und Krankenvergütung auf der Grundlage ihrer Tagessätze erhalten. Mit Hilfe des Ausgleichsmodells soll also ein möglichst einheitliches Lohnniveau erzielt werden.

Zudem wurde ein Gesundheitszirkel eingerichtet.

Der Anteil der Krankvergütung an der Gesamtvergütung von durchschnittlich 17,29 % im Jahr 2004 ist auf 12,05 % im Jahr 2005 gesunken. Die Differenz der Krankvergütung 2004 zu 2005 beträgt ca. 80.000 €.

In den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2003 und 2004 wurden erwartete Tariflohnsteigerungen berücksichtigt (im Jahr 2003 in Höhe von 2,5 % und im Jahr 2004 in Höhe von 2 %). Da eine Einigung der Tarifparteien hinsichtlich der Lohnsteigerungen nicht zustande kam, wurden im Jahre 2005 auf freiwilliger Basis Einmalzahlungen gemäß dem Vorschlag des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW an die Mitarbeiter geleistet, so dass diese bezüglich der allgemeinen Lohnkostenentwicklung nicht benachteiligt werden. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 wurden wie schon in der für das Jahr 2005 pauschale Lohnerhöhungen nicht mehr berücksichtigt.

Ergänzend ist Folgendes anzumerken: Auch haben Maßnahmen seitens des Schlachthofes Oer-Erkenschwick zur Senkung der Kosten beigetragen, nämlich durch konstante Anlieferung, weniger Betriebsstörungen und durch Reduzierung der Bandgeschwindigkeit.

Insoweit ist die tatsächliche anhand der anfallenden Kosten kalkulierte Gebühr von 1,52 € im Jahr 2005 auf 1,42 € im Jahr 2006 um 0,10 € gesunken. Die gleiche Höhe der Gebühren 2005 und 2006 ergibt sich aus den eingerechneten Unter- bzw. Überdeckungen aus den Vorjahren.

In die Gebühr für das Jahr 2006 ist eine Rückerstattung eines Abschlages der restlichen Überdeckung aus dem Jahr 2003 Gebührensatz senkend eingerechnet, und zwar in Höhe von 0,11 € pro Schwein. Zusätzlich wird die im Jahr 2004 entstandene Unterdeckung in Höhe von 45.905,25 € Gebührensatz erhöhend berücksichtigt, und zwar in Höhe von 0,05 €.

b) Schlachthof Recklinghausen

Bei der Gebührenkalkulation für den Bereich des nicht öffentlichen Schlachthofes Recklinghausen wird ähnlich verfahren wie bei der Gebührenkalkulation für den Bereich des öffentlichen Schlachthofes Oer-Erkenschwick, nur mit dem Unterschied, dass die Personalkosten des nicht vollbeschäftigten Fleischbeschaupersonals aufgrund eines anderen Tarifvertrages nicht anhand der Stunden-, sondern anhand der Stückvergütung ermittelt werden. Die Kosten sowie die Schlachtzahlen bis einschließlich August 2005 wurden auf das gesamte Jahr hochgerechnet.

Zu der eigentlichen kostendeckenden Gebühr wurde die Unterdeckung aus dem Jahr 2003 in Höhe von 32.760,67 € Gebührensatz erhöhend berücksichtigt, was zu einem Zuschlag in Höhe von 0,17 € pro Tier führt.

Insgesamt konnten jedoch die kalkulierten Gebühren aufgrund reduzierter Personalkosten gesenkt werden (z.B. Gebühr je Schwein reduziert um 0,10 € auf 2,24 €).

c) Ambulatorische Fleischbeschau

Bei der Gebührenkalkulation für den Bereich der ambulatorischen Fleischbeschau wird ähnlich verfahren wie bei der Gebührenkalkulation für den Bereich des nicht öffentlichen Schlachthofes Recklinghausen.

Hier wurde allerdings ein Unterdeckungszuschlag in Höhe von 0,99 € in die Gebühr hineingerechnet, um die Unterdeckung des Jahres 2003 in Höhe von 25.127,01 € auszugleichen.

Trotz des hohen Unterdeckungszuschlages konnte die Gebühr im Vergleich zu der Gebühr 2005 aufgrund reduzierter Personalkosten gesenkt werden.

d) Rückstandsuntersuchungsgebühren

Zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans sind in den Schlachtbetrieben stichprobenartige Untersuchungen durchzuführen. Die Kosten für eine entsprechende Untersuchung setzen sich zusammen aus Personalkosten für Probenentnahme und Versand, Kosten für Verpackungsmaterial, Porto und ähnliche Aufwendungen sowie Kosten für die Untersuchung in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt.

Die Einhaltung des Rückstandskontrollplans wird überwiegend durch die Probenziehung in den Schlachthöfen Oer-Erkenschwick und Recklinghausen gewährleistet.

Die Personal-, Sach- und Versandkosten sind je Probenziehung bei jeder Tierart gleich.

Es erfolgt daher zunächst eine Berechnung der Kosten je Probe. Das Ergebnis, multipliziert mit der Gesamtzahl der Proben, ist dann auf sämtliche geschlachteten Tiere je Tierart umzurechnen.

Bezüglich der Rückstandsuntersuchungsgebühr für den Bereich Schlachthof Oer-Erkenschwick ist 0,01 € in Abzug zu bringen, da die Sachkosten nicht vom Kreis getragen werden.

Die Rückstandsuntersuchungsgebühren je Schwein sind um 0,02 € von 0,14 € auf 0,16 € für die Bereiche Schlachthof Recklinghausen und ambulatorische Fleischbeschau bzw. von 0,13 € auf 0,15 € für den Bereich Oer-Erkenschwick aufgrund von gestiegenen Untersuchungsgebühren des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Münster und aufgrund reduzierter Schlachtzahlen (was zu höheren Kosten je untersuchtes Tier führt) gestiegen.

e) Hygieneüberwachungsgebühren

Die Stundensätze der Hygieneüberwachungsgebühren sinken aufgrund von Nichtberücksichtigung von Lohnerhöhungen um ca. 0,30 € je halbe Stunde für einen Lebensmittel- bzw. Fleischkontrolleur. Die Stundensätze für einen Tierarzt steigen aufgrund von gestiegenen Personalkosten laut aktuellen KGSt-Personalkostentabellen um ca. 0,30 € je halbe Stunde.

Die Gebührenkalkulationen nebst einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 02361/532823 – Frau Konieczny) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kurzfassungen der Gebührenkalkulationen sind beigelegt.

- Anlage 1: Satzung für den Zeitraum ab dem 01.01.2006
- Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2006
- Gemeinschaftsgebühr: Schlachthof Oer-Erkenschwick -
- Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2006
- Gemeinschaftsgebühren: Schlachthof Recklinghausen -
- Anlage 4: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2006
- Gemeinschaftsgebühren: Ambulatorische Fleischschau -
- Anlage 5: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2006
- Rückstandsuntersuchungsgebühren -
- Anlage 6: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2006
- Stundensätze: Hygieneüberwachungen -
- Anlage 7: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2006
- Gebühren für die Untersuchung auf BSE -